

**Kreisverordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
in den Gemeinden Friedrichsgabekoog und
Süderwörden
vom 6. Dezember 1976**

Aufgrund des § 16 des Landschaftspflegegesetzes vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 beschriebene Fläche wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und mit der Bezeichnung „Alte Deichbruchstelle bei Großbüttel“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Landschaftspflegebehörde unter Nr. 9 geführt.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 0,87 ha groß und umfasst die Gemarkung Friedrichsgabekoog und Großbüttel, Flur 3, Flurstücke 10/1 und 11/2 (Gemarkung Friedrichsgabekoog) und Flur 2, Flurstücke 158/81 und 78/7 (Gemarkung Großbüttel).
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte 1 : 5.000 dunkelgrün eingetragen. Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Dithmarschen im Dienstzimmer der unteren Landschaftspflegebehörde archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich beim Amtsvorsteher des Amtes in Wesselburen bzw. Heide.

§ 3

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch
 1. einen hohen natur- und heimatgeschichtlichen Wert als Zeuge einer Sturmflut von 1634,
 2. die Wasserfläche eines Wehles und alte Sturmflutschäden an einem ehemaligen Seedeich.
- (2) In dem Landschaftsschutzgebiet sind das Landschaftsbild in seinen bestimmenden Merkmalen sowie die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten, zu pflegen und – soweit erforderlich – zu entwickeln und wiederherzustellen. Der Naturgenuss ist zu gewährleisten.

§ 4

In dem Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, die Ruhe der Natur und den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören.

Insbesondere ist es verboten

1. prägende Geländeeinschnitte zu verfüllen,
2. Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen,
3. Pflanzenbestände, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, zu beschädigen oder zu beseitigen; § 13 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt,

Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 werden nach § 60 des Landschaftspflegegesetzes geregelt.

§ 5

(1) Die nachfolgenden Handlungen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der Genehmigung der unteren Landschaftspflegebehörde, soweit sie nicht nach § 4 verboten sind:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Das gleiche gilt für die der Errichtung von baulichen Anlagen gleichgestellten Maßnahmen,
2. die Errichtung oder Anbringung von Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise,
3. die Errichtung von Lagern und Plätzen aller Art sowie das Abstellen von Wohnwagen
4. der Ausbau von Gräben und die Veränderung von kleinen Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut oder die lediglich der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen und die Trockenlegung von Teichen.
5. die Veränderung der Bodengestalt und des Landschaftshaushaltes durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen und Ausfüllungen,
6. die Anlage oder Änderung von Wegen, Deichen und Dämmen,
7. die Errichtung von Hochspannungsleitungen,

(2) Bei baulichen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften genehmigungspflichtigen Anlagen bleibt die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde insoweit unberührt.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes erhalten wird, notwendige und zugleich unumgängliche Beeinträchtigungen zeitlich und mit den Erholungsbelangen vereinbar sind,
2. die dauernde Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gewährleistet werden kann und
3. Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes abgewendet oder ausgeglichen werden.

Ihr können Nebenbestimmungen beigefügt werden.

- (4) Soweit für Bauvorhaben die Zustimmung des Innenministers nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes erforderlich ist oder soweit der Innenminister über Ausnahmen nach § 17 a Abs. 3 Nr. 1 des Landeswassergesetzes entscheidet, muss auch die Zustimmung der obersten Landschaftspflegebehörde eingeholt werden.

§ 6

- (1) Unberührt von den Vorschriften des § 5 bleiben

1. Nutzungen und Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, die Jagdausübung und die Fischerei. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch Maßnahmen zur Rationalisierung und Anpassung an den Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft. Bei Durchführung dieser Maßnahmen ist das Landschaftsbild möglichst zu schonen,
2. die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
3. Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in Raumordnungs-, Landschafts-, Landschaftsrahmen- und forstlichen Rahmenplänen festgelegt worden sind.

- (2) Soweit Maßnahmen, die nach § 4 verboten oder nach § 5 genehmigungsbedürftig sind, aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden sollen, wird über deren Zulässigkeit in dem nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes vorgeschriebenen Verfahren entschieden.

§ 7

Ordnungswidrig nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 prägende Geländeeinschnitte verfüllt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung beschädigt, verunstaltet oder beseitigt.
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Pflanzenbestände, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, beschädigt oder beseitigt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 ohne Genehmigung bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein errichtet, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.
5. entgegen § 5 Abs. 1 ohne Genehmigung Bild- und Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise errichtet oder anbringt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 ohne Genehmigung Lager oder Plätze aller Art errichtet sowie Wohnwagen abstellt,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 ohne Genehmigung Gräben ausbaut und kleine Wasseransammlungen verändert, die nicht der Vorflut oder die lediglich der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen,

8. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 ohne Genehmigung die Bodengestalt und den Landschaftshaushalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen und Ausfüllungen verändert,
9. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 6 ohne Genehmigung Wege und Deiche anlegt oder ändert,
10. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 ohne Genehmigung Hochspannungsleitungen errichtet.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heide, den 6 Dezember 1976

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz 1977 S. 1